

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 10 ■ 30. November 2023



Nächster Erscheinungstermin: 21. Dezember 2023

Redaktionsschluss: 7. Dezember 2023

Herausgeber:

Der Bürgermeister ■ Stadt Hilchenbach ■ Markt 13 ■ 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:

Alina von Germeten ■ 02733/288-218 ■ referat@hilchenbach.net

Titelbild:

pixabay

Druckauflage:

1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Holtrode, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb

INHALTSVERZEICHNIS

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

180	Nach Cyber-Angriff: Stadt Hilchenbach arbeitet an Lösungen
181	Aktion „Spendenwunsch“ – ein Weihnachtsgeschenk für Vereine
182	Push-Festival findet statt
183	Verkauf von und sicherer Umgang mit Feuerwerkskörpern
184	„Shopp dich glücklich“ – Aktion Glückslose startet
185	Weihnachtsprogramm in der Stadtbücherei
186	Neues Ausleihsystem in der Stadtbücherei
187	Jagdgenossenschaft Grund: Jagdgeldauszahlung und Jahreshauptversammlung
188	Jagdgeldauszahlung der Jagdgenossenschaft Allenbach
189	Mitgliederversammlung Wohnungsbaugenossenschaft
190	Veranstaltungskalender

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

180 Nach Cyber-Angriff: Stadt Hilchenbach arbeitet an Lösungen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach erreicht die Bürgerinnen und Bürger der Stadt diesmal nicht in seinem üblichen Erscheinungsbild. Grund dafür ist ein Cyber-Angriff auf die Südwestfalen IT, der vor einigen Wochen etliche Kommunen in Südwestfalen lahmgelegt hat.

So auch Hilchenbach. Seit Ende Oktober sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung nun dabei, alternative Angebote für ihre Dienstleistungen zu entwickeln, um den Bürgerinnen und Bürgern trotz der schwierigen Umstände bestmöglich weiterhelfen zu können. In zahlreichen Fällen ist ihnen das sehr schnell gelungen. Ein Beispiel von vielen ist eben dieses Amtliche Bekanntmachungsblatt, das zwar veröffentlicht werden kann, aber in „reduzierter“ und anderer Form erscheint.

Welche Anliegen derzeit bearbeitet werden können, ist auf der Notfall-Homepage der Stadt auf www.hilchenbach.de sowie auf den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram nachzulesen. Dort sind auch die den entsprechenden Fachdiensten zugeordneten Telefonnummern und die vorübergehenden E-Mail-Adressen aufgelistet. Ein übersichtliches

Verzeichnis der Telefonnummern liegt zudem in der Zentrale im Rathaus aus. Allgemeine Anliegen können Hilchenbacherinnen und Hilchenbacher an post@hilchenbach.net richten. Diese werden dann an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet.

Auf der Notfallhomepage finden Bürgerinnen und Bürger auch aktuelle Nachrichten sowie Informationen zu Stellenausschreibungen und zum Sitzungsdienst. Die Seite wird regelmäßig aktualisiert.

Bei den Stadtwerken und dem Baubetriebshof läuft der Betrieb wie gewohnt.

Die Stadtverwaltung Hilchenbach bittet um Verständnis für die derzeitige Lage. Alle Mitarbeitenden sind sehr bemüht, den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden und individuelle Lösungen zu finden.

181 Aktion „Spendenwunsch“ – ein Weihnachtsgeschenk für Vereine

In der Adventszeit hat die Stadt Hilchenbach mit Unterstützung der Sparkasse Siegen seit nunmehr 23 Jahren eine schöne Tradition etabliert: die Aktion „Spendenwunsch“.

Alle Hilchenbacher Vereine und Institutionen können sich ab jetzt an der Information im Rathaus einen Spendenwunschbeutel abholen. Ausgefüllt mit

dem darin beiliegenden Antrag soll der Beutel bis Montag, 11. Dezember, an den Weihnachtsbaum im Foyer des Rathauses gehangen werden.

Bürgermeister Kyrillos Kaioglidis wird 50 Beutel auslosen. Voraussetzung für die Förderung in Form einer Spende ist die Berechtigung, solche zu empfangen. Vereine, die bereits im Vorjahr eine Spende erhalten haben, sind von der diesjährigen Aktion ausgeschlossen. Solche, die im vergangenen Jahr nicht gezogen wurden, erhalten diesmal automatisch eine Spende.

Die feierliche Übergabe der Spenden erfolgt am Freitag, 15. Dezember, um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses.

Fragen zu der Aktion beantwortet Patricia Vanderlinden telefonisch unter (02733) 288-202.

Die Stadt Hilchenbach freut sich auf viele Wunschbeutel an ihrem Weihnachtsbaum und wünscht allen Teilnehmenden viel Erfolg.

182 Push-Festival findet statt – Bands können sich für sieben Plätze bewerben

Der Vorstand des Push e.V. gibt bekannt, dass das Push-Festival im nächsten Jahr stattfinden soll.

Vergeben werden sieben Plätze für regionale Bands und Newcomer

verschiedener Genres. „Der Glamour kehrt damit nach Hilchenbach zurück“, sagt der zweite Vorsitzende Simon Müller. Die genauen Informationen zur Bewerbung folgen in Kürze und werden auf der Homepage www.push-ev.de bekannt gegeben. In diesem Jahr musste das Festival ausfallen, weil das Team nicht genug Helferinnen und Helfer finden konnte.

183 Verkauf von und sicherer Umgang mit Feuerwerkskörpern

Hinweis für die Bevölkerung

Mit diesen allgemeinen Hinweisen beabsichtigt die Stadtverwaltung, Verkaufsstellen und Anwenderinnen und Anwender von pyrotechnischen Gegenständen, also Feuerwerkskörpern, zu sensibilisieren. Sofern diese beachtet werden, können zahlreiche Schäden abgewendet werden.

Hinweise für die Käuferinnen und Käufer sowie Anwenderinnen und Anwender

Vor allem an Silvester, aber auch bei besonderen Anlässen, beispielsweise Hochzeiten oder Jubiläen, passieren beim Abbrennen von Feuerwerken schlimme Unfälle. Hände, Augen und Ohren sind besonders gefährdet. Und Feuerwerkskörper können schnell Brände entfachen. „Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber auch zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten, wie zum Beispiel Gebäuden, Einrichtungen und

Möbeln, beachten Sie beim Umgang mit Feuerwerkskörpern bitte die folgenden Hinweise“, macht Marco Helmer von der Stadtverwaltung auf Gefahren aufmerksam.

Aber auch der Verkaufshandel hat strenge Verkaufsgebote und -verbote zu beachten beispielsweise Abbrennvoraussetzungen. „Achten Sie beim Kauf von pyrotechnischen Artikeln auf die Gefahrenklasse. Feuerwerkskörper werden, gemessen am Grad ihrer Gefährlichkeit, in Kategorien eingeteilt“, so Marco Helmer.

Kategorien

Kategorie	Inhalte
1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind. Hierzu gehören regelmäßig Feuerwerksspielwaren, Tischfeuerwerke, Partyknaller und Scherzartikel, bengalisches Feuer, Goldregen.
2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur

	Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehören auch, je nach Anforderung, zum Beispiel Chinaböller, Knallfrösche, Kanonenschläge, Raketen, Feuertöpfe.
3	Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Hierzu gehören, je nach Anforderung, bestimmte Raketenarten, Gegenstände mit Knallwirkung, Blitzknallbomben.
4	Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (sogenannte Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
T1	Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.
T2	Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

P1	Pyrotechnische Gegenstände – außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater –, die eine geringe Gefahr darstellen.
P2	Pyrotechnische Gegenstände – außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater –, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.
S1	Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit, die zum Beispiel für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen der Strömungsmessung oder Ausbildung von Rettungskräften dienen.
S2	Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden sind.

Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper)

Grundsätzlich ist der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde.

Anzeigepflicht beim Verkauf

Wer beispielsweise gewerbsmäßig pyrotechnische Gegenstände verkaufen

möchte, benötigt gemäß § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengG) keine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG), soweit es sich um Gegenstände der Kategorien 1, 2, T1, P1 handelt – mit Ausnahme von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten, von Anzündmitteln, pyrotechnischen Sätzen der Kategorie S1 sowie von bestimmten Raketenmotoren. *Man muss dies jedoch bei der zuständigen Behörde anzeigen!*

Betriebsinhabende, die erstmals den Verkehr mit den genannten Klassen betreiben, haben die Aufnahme des Betriebs, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbstständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde ohne schuldhaftes Verschulden anzuzeigen (§ 14 SprengG). In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung des Handels sind die mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Auch der Wechsel von diesen verantwortlichen oder zur Vertretung berufenen Personen ist jeweils unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die genannten Anzeigen brauchen nicht jährlich wiederholt zu werden.

Verantwortlichkeit beim Verkauf

Für die Aufbewahrung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen

sowie für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind folgende Personen in ihrer genannten Reihenfolge verantwortlich (§ 19 SprengG):

- Erlaubnisinhabende, welche nach den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben dürfen, im Fall des § 8 Absatz 3 SprengG die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,
- die mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen,
- Aufsichtspersonen (insbesondere Leitungen einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeisterinnen und Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelebeseitigung und Lagerverwaltungen sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassung an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind),
- ferner Personen, die die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe außerhalb der Betriebsstätte ausüben.

Der Verkaufshandel muss auch das Überlassungsverbot bestimmter Kategorien nach § 22 Absatz 2 der 1.

Sprengverordnung (SprengV) beachten.

Abbrennen von Feuerwerken

Abbrennverbote

Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 bestehen keine altersbedingten und zeitmäßigen Einschränkungen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG abgebrannt werden (§ 23 Absatz 2 der 1. SprengV). Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie neuerdings Reetdach- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV), sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Ebenso ist daran zu erinnern, dass Personen unter 18 Jahren der Umgang, also Aufbewahrung und Abbrennen, mit Feuerwerkskörpern und Knallkörpern, also pyrotechnischen

Gegenständen der Klasse II, verboten ist (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eingehalten werden.

Abbrenngestattung (Erlaubnis)

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper und Knallkörper) nach § 23 Absatz 2 der 1. Sprengverordnung nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Inhabende entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. „Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper und Knallkörper zu zünden“, appelliert Marco Helmer an die Bevölkerung.

Abgabeverbot

Feuerwerkskörper und Raketen dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden!

Genehmigung zum Verkauf und Abbrennen

Feuerwerkskörper aller Kategorien dürfen grundsätzlich ohne besondere

behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden. Dies gilt nicht für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1, welche ganzjährig verkauft und abgebrannt werden dürfen.

Die zuständige Behörde wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verkauf nur erteilen, wenn besondere Anlässe anstehen, wie beispielsweise bei Hochzeiten, Jubiläen oder Gemeindefesten. Eine Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Anzeigepflichten von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaberinnen und -inhabern

Feuerwerke der Kategorie 2 sind von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabenden in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 23 Absatz 3 der 1. SprengV.)

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 abbrennen will, hat der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Ein Feuerwerk dieser Kategorien in der unmittelbaren Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, ist vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ganzjährig.

Zu sonstigen Abbrennver- und -geboten, zum Beispiel in Theatern, siehe § 23 Absatz 5 bis 7 der 1. SprengV.

Die Anzeigepflichten finden keine Anwendungen auf die Vorführungen von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 2 der 1. SprengV).

Aus besonderen, gerechtfertigten Gründen kann auf die Einhaltung der genannten Anzeigefristen verzichtet werden.

In der Anzeige sind gemäß Mussvorschriften in § 23 Absatz 4 der 1. SprengV anzugeben:

- Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Person,
- Name und Nummer der erforderlichen Erlaubnis oder des Befähigungsscheins sowie die ausstellende Behörde,
- Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
- Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstands,
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen,

sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Hilchenbach wird die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anordnen.

Vorsichtsmaßnahmen

„Lesen Sie sich in jedem Fall vor dem Umgang mit Feuerwerkskörpern die Gebrauchsanweisung des Herstellers durch. Auch bei Feuerwerksartikeln der Kategorie 1, zum Beispiel Tischfeuerwerk, ist es wichtig zu wissen, ob ein Abbrennen des Feuerwerkskörpers in der Wohnung ausdrücklich erlaubt ist“, gibt Marco Helmer weitere Hinweise.

Das Verwenden von Signalmunition oder sonstiger Munition aus Schusswaffen jeder Art stellt eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar und ist daher ohne Erlaubnis gesetzlich verboten. Dagegen fällt das sogenannte „Böllern“ nicht mehr unter das Waffenrecht. Das Immissionsschutzrecht und das allgemeine Polizeirecht sind jedoch zu beachten. Allerdings unterliegen die Gegenstände, welche zum „Böllern“ genutzt werden, unter Umständen der Beschussprüfung nach dem Sprengstoffrecht.

In der Silvesternacht sollten sämtliche Lüftungsklappen und Fenster geschlossen sein. Für Büro- und Betriebsräume, Lager, Ställe, Schuppen und Garagen gilt das Gleiche.

Die Mehrzahl der Feuerwerkskörper darf nur im Freien gezündet werden. Feuerwerkskörper, die in Treppenhäusern oder Wohnungen gezündet werden, können einen Brand entfachen. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern auf Balkonen kann zu Bränden führen.

„Halten Sie keine Feuerwerkskörper, wie zum Beispiel Kanonenschläge, Donnerschläge oder Böller in der Hand, sondern legen Sie diese im Freien auf den Boden und zünden Sie diese dann mit ‚langem Arm‘ an. Nach dem Anzünden sollten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand von drei bis vier Metern haben. Feuerwerkskörper und Raketen nicht unkontrolliert werfen. Feuerwerkskörper niemals auf Menschen werfen“, so Marco Helmer.

Und weiter: „Starten Sie auch keine Raketen aus der Hand, sondern nur aus einer auf den Boden gestellten Flasche. Die Flasche muss so aufgestellt werden, dass die Rakete nach dem Zünden ungehindert aufsteigen kann. Raketen, deren Stöcke beschädigt sind, dürfen nicht gezündet werden, da deren Flugbahn unberechenbar ist. Nicht gezündete Feuerwerkskörper niemals nachzünden.“

Feuerwerksartikel der Klasse 2 dürfen niemals an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden. Kinder sollten während des Feuerwerks in der Silvesternacht nicht unbeaufsichtigt bleiben.

In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders leicht in Brand geraten können, dürfen Feuerwerkskörper nur in ausreichendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung gezündet werden.

„Basteln Sie niemals Feuerwerkskörper selbst und verändern Sie niemals die Bestandteile von bereits vorhandenen Feuerwerkskörpern. Es können hierbei unvorhersehbare Gefahren entstehen. Bewahren Sie niemals die Feuerwerkskörper körpernah auf“, gibt Marco Helmer einen letzten wichtigen Ratschlag.

Feuerwerkskörper sollten in der Silvesternacht in fest verschließbaren Taschen aufbewahrt werden. Nach der Entnahme eines Feuerwerkskörpers sollte der Vorratsbehälter sofort wieder fest verschlossen werden.

Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu einem Feuer gekommen sein, ist Ruhe zu bewahren und umgehend die Feuerwehr telefonisch unter 112 zu informieren.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Hilchenbach weist darauf hin, dass Feuerwerke anzuzeigen sind. Bis vor kurzem war dies über das Bürgerportal auf der städtischen Homepage möglich. Aufgrund des Cyber-Angriffs werden Bürgerinnen und Bürger gebeten, dafür die neu eingerichtete E-Mail-Adresse Ordnung@Hilchenbach.net zu nutzen. Die Ordnungsbehörde ist gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen.

184 „Shopp dich glücklich“ – Aktion Glückslose startet

Kleine blaue Kärtchen werden in der Vorweihnachtszeit in Hilchenbach in großer Zahl über die Ladentheken gereicht: die Glückslose. Mit der Aktion, die jedes Jahr in den Wochen vor Weihnachten stattfindet, möchte die Stadt Hilchenbach gemeinsam mit dem Aktionsring Hilchenbach e.V. den Einzelhandel unterstützen und zum lokalen Einkaufen animieren.

Seit Montag, 27. November 2023 bekommt jede Kundin und jeder Kunde bei einem Einkauf in den teilnehmenden Geschäften ein Glückslos geschenkt. Je mehr die Kundin/der Kunde in Hilchenbach einkauft, desto mehr Glückslose und Gewinnchancen werden ausgegeben.

Jedes Los muss auf der Rückseite mit Namen und Adresse versehen und bis zum 23. Dezember 2023 bei den teilnehmenden Geschäften/Dienstleistenden oder bei der Touristik-Information abgegeben werden. In der zweiten Januarwoche werden dann die glücklichen Gewinner gezogen, und wendenschriftlich benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für den Hilchenbacher Einzelhandel gehört die Aktion „Glückslose“ fest zum Weihnachtsgeschäft dazu. Theresa Trüller vom Stadtmarketing der Stadt Hilchenbach freut sich auch in diesem Jahr über die Mitarbeit der

teilnehmenden Händlerinnen und Händler und Dienstleistenden. „Auch dieses Jahr gibt es wieder tolle Preise zu gewinnen, angefangen mit einem Hilchenbacher Einkaufsgutschein im Wert von 300,00 Euro bis hin zu tollen Sachpreisen, Gutscheinen der Händler und vielem mehr. Also: Mitmachen lohnt sich!“

Der Aktionsring Hilchenbach e.V. und die teilnehmende Hilchenbacher Händlerschaft wünschen allen Mitmachenden viel Glück sowie eine schöne Adventszeit!

Insgesamt nehmen 38 Einzelhändler und Dienstleister an der diesjährigen Aktion teil.

Allmijer Blomelare, Blumen Debus, bücher buy Eva, Bunyu's Thaimassage, Butterfly, Citro Computer, Das Brotkörbchen, Dickel Sanitär- und Heizungstechnik GmbH, Elch-Apotheke, Firlefanz basteln & mehr, Friseur Stahl, Gebrüder-Busch-Kreis e.V., Getränke Stenger, Ginsburg Apotheke, Helberhäuser Scheunenladen LandArt, Hilchenbacher Radladen, Kinderladen Alibaba, Kosmetikstudio Steinicke, Laufgut Hassler, Metzgerei Schmitt, Misiak Präsent, Möbelhaus Bohn, Obst- und Gemüsezentrale Schneider, Profi Hundt, Provinzial Menn & Kollegen OHG, Reifendienst Klappert, Salon Hassler, Sparkasse Siegen (Filiale Hilchenbach), Spielzeugkiste, Sportraum Hilchenbach, Stadtapotheke, Stadt Hilchenbach, Stahlberg Apotheke, Tabakbörse Hermann, Touristik-

Information, Vierhasen – kleine Südwestfälische Brennerei, Volksbank in Südwestfalen eG (Filiale Hilchenbach) und Weinhandel Baur.

185 Weihnachtsprogramm in der Stadtbücherei

Das Team der Bücherei hat sich für die Vorweihnachtszeit zwei schöne Programmpunkte für alle Altersklassen einfallen lassen. Am Dienstag, 5. Dezember findet in der Wilhelmsburg erneut der monatliche Spielenachmittag statt. Von 15:00 bis 17:00 Uhr können dort wieder die altbekannten Spiele wie „Memory“, „Rummikub“ oder „Mensch ärgere dich nicht“ gespielt, aber auch neue Gesellschaftsspiele ausprobiert werden. „Hier ist für alle etwas dabei. Altbekannte sowie neue Gesichter sind herzlich willkommen!“, lädt Büchereileiterin Leonie Hartmann zu diesem Nachmittag ein.

Der übernächste Spielenachmittag findet am 2. Januar statt.

Vorlesestunde: Weihnachten bei den Olchis!

Am Freitag, 8. Dezember, ab 16:00 Uhr wird es in der Stadtbücherei richtig weihnachtlich. Die Vorlesepatin Manuela Brüne liest aus dem bekannten Kinderbuch „Die Olchis feiern Weihnachten“ vor.

Große und kleine Zuhörerinnen und Zuhörer ab dem Grundschulalter sind herzlich eingeladen die spannenden Geschichten der wilden grünen Großfamilie mitzuerleben. Um den Nachmittag abzurunden werden passende Bastelarbeiten im grünen „Olchi-Style“ angeboten. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Auch die „rote Wand“ ist passend zum Thema mit weihnachtlichen Büchern und tollen Tipps zur Adventszeit bestückt worden.

Das Team der Bücherei freut sich in diesen Tagen deshalb auf besonders viele Besucherinnen und Besucher.

186 Neues Ausleihsystem in der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Hilchenbach nutzt aufgrund des Cyber-Angriffes auf die Südwestfalen IT ein neues Notfallsystem. Das bedeutet für die Besucherinnen und Besucher, dass Medien nur über die Nummer des jeweiligen Bibliotheksausweises verbucht werden können. Ausleihe und Rücknahme der Medien sind somit nur möglich, wenn die Ausweisnummer vorliegt. Deshalb bittet das Team der Stadtbücherei darum, den Ausweis beim Besuch mitzubringen.

187 Jagdgenossenschaft Grund:
Jagdgeldauszahlung und Jahres-
hauptversammlung

Jagdgeldauszahlung am Samstag,
25. November 2023, von 16:00 bis 17:00
Uhr

Jahreshauptversammlung am Sams-
tag, 24. Februar 2024, um 20:00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Grund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Be-
schlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift vom
25. Februar 2023

3. Jahresbericht des Jagdvorstehers

4. Kassenbericht

a) Bericht der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes und des
Kassierers

5. Haushaltsplan 2024

6. Wahl des 1. Beisitzers

7. Verschiedenes

Hilchenbach,
2. November 2023

Der Vorstand

188 Jagdgeldauszahlung der
Jagdgenossenschaft Allenbach

Die diesjährige Jagdgeldauszahlung
findet am Samstag, 2. Dezember 2023,
von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gasthof Sie-
bel in Allenbach statt.

Der Vorstand

An unsere Mitglieder

Mitgliederversammlung der
Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG findet am

Donnerstag, 14. Dezember 2023, um 18:00 Uhr
im Hotel-Gasthof Siebel, Stift-Keppel-Weg 11, 57271 Hilchenbach-Allenbach statt.

Zu dieser Versammlung lade ich alle Mitglieder ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
2. Beschlussfassung
 - a. über den Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2022
 - b. über den Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2022
 - c. über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen
 - d. über die Verteilung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022
3. Bericht des Aufsichtsrates über die im Geschäftsjahr 2023 durchgeführte gesetzliche Prüfung durch den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (VdW e.V.) über das Geschäftsjahr 2022 und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht
4. Beschlussfassung über: a. die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 b. die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Information des Vorstandes zu aktuellen Themen
7. Verschiedenes

Sofern Sie Krankheitssymptome aufweisen, dürfen wir Sie im Interesse aller Anwesenden darum bitten, von einem Besuch der Veranstaltung Abstand zu nehmen.

Nach der Mitgliederversammlung laden wir unsere Mitglieder herzlich zu einem Imbiss ein.

Damit wir die Vorbereitung treffen können, bitten wir Sie um telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 02733/28669-91 bis zum 7. Dezember 2023.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2022, der Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 sowie der Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2022 liegen in unserer Geschäftsstelle während der allgemeinen Geschäftszeiten gemäß § 39 Absatz 1 der Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG vom 4. Dezember bis zum 14. Dezember 2023 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus.

Eingaben der Mitglieder auf Ansetzung weiterer Tagesordnungspunkte, über die Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle Dammstraße 19, 57271 Hilchenbach eingehen, dass eine Bekanntgabe an die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen gem. § 33 Absatz 5 der Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Hilchenbach, im November 2023

Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG Holger Menzel

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

01. – 24.12.2023, jeweils um 17:00 Uhr, Rathaus
Adventskalender am Hilchenbacher Rathaus
Touristik-Information Hilchenbach, 0176/11896592

02.12.2023, ab 14:00 Uhr, Dorfplatz
Weihnachtsmarkt in Grund
Ortsvereine Grund

02.+ 03.12.2023, ab 14:00 Uhr; Hadem, Landwirtschaftsmuseum,
Auf dem Falschet 1
Weihnachten im Museum
Eintritt frei, Spende für Museum erwünscht

02.12.2023, 15:00 Uhr, Erndtebrück, Evangelische Kirche
Kindermusiktheater: Alle Jahre wieder! – Zwei Rentiere singen
Weihnachtslieder
Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,
www.gbk-kultur.de

02.12.2023, 19:00 Uhr, Hilchenbach, Schützenhalle
Erzquell Partynight mit Radio-Siegen-DJ-Markus-Nauroth
Schützenverein Hilchenbach

06.12.2023, 19:00 Uhr, Müsen, Bürgerhaus, Merklingshäuser Weg 3
Bärenball
Bärengruppe Müsen

08.12.2023, 16:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater,
Bernhard-Weiss-Platz 6
Reinhard Horn – Weihnachten unterm Sternenzelt!
Das Kinder-Weihnachts-Konzert
Gebrüder Busch Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,
www.gbk-kultur.de

09.12.2023, ab 16:00 Uhr, Müsen, „Auf der Stollenhalde“
Weihnachtsmarkt Müsen
Weihnachtsmarkt-Team

15. – 17.12.2023 (Fr. ab 17:00 Uhr, Sa. + So ab 14:00 Uhr) Hilchenbach, Marktplatz
Helchebacher Chresdachsmärtche
Touristik-Information Hilchenbach, 0176/11896592

15.12.2023, 19:00 Uhr, Treffpunkt: Marktplatz Hilchenbach
Stadtführung mit Nachtwächter Johann
Anmeldung in der Touristik-Information Hilchenbach, 0176/11896592

16. + 17.12. 2023, ab 14:00 Uhr, Hilchenbach, Wilhelmsburg
Bücherflohmarkt
Büchereileitung Leonie Hartmann, 02733/288-264

21.12.2023, 20:00 Uhr, Kreuztal, Eichener Hamer
Queen of Piano: Winter Nights
Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,
www.gbk-kultur.de

27.12.2023, 17:30 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz Giller
Vollmondwanderung mit dem Ranger
Ranger Ralf Schmidt, 0171 5871691, ralf.schmidt@wald-und-holz.nrw.de

31.12.2023, 19:30 Uhr, Hilchenbach, Evangelische Kirche
Barockkonzert zur Silvesternacht – mit Musikern der Philharmonie
Südwestfalen
Gebrüder-Busc- Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,
www.gbk-kultur.de

„Glückslose bekommen Sie hier!“

Mein persönliches Glückslos

Einfach Name und Adresse ausfüllen
und hier, in der Touristik-Information oder
bei den teilnehmenden Geschäften abgeben.

Abgabeschluss ist der 23. Dezember 2023

1. Preis: Hilchenbacher Einkaufsgutschein im Wert von 300,00 Euro,
Aktionsring Hilchenbach e.V.
2. Preis: Hilchenbacher Einkaufsgutschein im Wert von 150,00 Euro,
Volksbank in Südwestfalen eG, Filiale Hilchenbach
3. Preis: Präsentkorb Fliegner´s Hausgemachtes im Wert von 75,00 Euro,
Obst- und Gemüsezentrale Schneider
- 4.–60. Preis: weitere tolle Sachpreise und Warengutscheine der teilnehmenden Händler

 **Aktionsring**
Hilchenbach